

vermischte somit den Begriff „expression“ mit „Ideen“. Der Teil der Bildschirmdarstellung, der dem „Erklären“ („explain“) dient, ist urheberrechtlich schützenswert, nicht aber jener Teil, der bloß der „Benützung“ („to be used“) dient. Daher ist die Idee eines durch Befehle gesteuerten Programms nicht geschützt, hingegen ist die tatsächliche Anordnung von Befehlen, der graphischen Hervorhebung bestimmter Buchstaben etc. „expression“ und daher schützenswert. Die Bildschirmdarstellung besteht daher sowohl aus Elementen „to be used“ und „things to be explained“.

Die Befehle und graphischen Hervorhebungen sind kreativ und bedürfen gewisser Fertigkeiten und Arbeit, die über die bloße Idee hinausgeht.

Die Bildschirmdarstellung ist daher einem Urheberrechtsschutz zugänglich.

Bildschirmdarstellungen als Zusammenstellungen

Die Bildschirmdarstellung ist eine Zusammenstellung („compilation“) der Befehle, die vom Programm benützt werden, und ist das Arrangement von Information oder Daten, um ein originales Werk, eine Schöpfung zu formen. Das Copyright Office bestätigte diese Tatsache, was aber keine endgültige Entscheidung ist.

Zusammenfassung

Die Bildschirmdarstellung ist urheberrechtlich schützenswert und fällt unter den Schutz des Copyright Act eher als eigenes Werk als in Form einer Ausdehnung des Schutzes des zugrundeliegenden Source-Code. Soft Klone kopierte die Zusammenstellung, die Überschriften und Hervorhebungen der Bildschirmdarstellung von Cross Talk und gab sie als ihre eigenen aus.

(Entscheidung übersetzt von RAA Dr. Moritz Röttlinger, Wien.)

ZIVILRECHT

Urheberrechtsfähigkeit von Stadtplänen

BGH, Urteil vom 20. November 1986 (I ZR 160/84)

Amtlicher Leitsatz

Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Stadtplänen.

Paragrafen

UrhG: § 1

UWG: § 1

Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — von Stadtplänen; Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme

Tatbestand

Die Klägerin verlangte Unterlassung der Übernahme von Stadtplänen, die die Beklagte als Grundlage für eigene Produkte verwendet hatte.

Entscheidungsgründe

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Pläne der Klägerin das erforderliche Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung nicht erkennen ließen. Die Farbgebung, Beschriftung, Symbolgebung und Markierung wichen nicht vom Üblichen und Herkömmlichen ab und dienten keiner besonderen, über den kartographischen Zweck hinausreichenden gestalterischen Formgebung, sondern allein der zweckentsprechenden Übersichtlichkeit.

Damit hat das Berufungsgericht rechtsirrig einen zu engen Maßstab an die Voraussetzungen für die erforderliche schöpferische Eigentümlichkeit von Stadtplänen angelegt. Allein der Umstand, daß der Urheber mit

seiner Darstellung die vorgegebenen kartographischen Zwecke zu erfüllen sucht, schließt die Urheberrechtsschutzfähigkeit des Planes nicht aus. Die Darstellung wissenschaftlicher, technischer Art i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sind unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt, obwohl sie regelmäßig einem bestimmten praktischen Zweck dienen, der den Spielraum für eine individuelle Darstellungsweise einengt. Es wäre daher verfehlt, schon allein aus diesen Gesichtspunkten im Einzelfall die Schützensfähigkeit wieder zu verneinen. Im Rahmen dieser Bestimmung darf daher kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung verlangt werden. Es reicht vielmehr aus, daß eine individuelle Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken der Abbildung zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß der geistigen Leistung gering sein (RGZ 172, 29, 30 f. — Gewehrreinigungshölzer; BGHZ 18, 319, 322 — Bebauungsplan). Allerdings ergibt sich bei einem geringeren Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzbereich für das betreffende Werk.

Mit seiner angeführten Begründung konnte das Berufungsgericht den Stadtplänen der Klägerin auch nicht das erforderliche Maß an eigentümlicher Darstellungsform absprechen. Die Feststellung, daß die Farbgebung, Beschriftung, Symbolgebung und Markierung nicht von dem Üblichen und Herkömmlichen abweichen, spricht noch nicht gegen den Urheberrechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG; denn Stadtpläne müssen, um allgemein verständlich zu bleiben, sich an den bekannten Darstellungsmethoden orientieren. Im übrigen läßt sich nicht ausschließen, daß auch mit den herkömmlichen Darstellungsmitteln, insbesondere durch eine individuelle Auswahl und Kombination bekannter Methoden, insgesamt eine ausreichend, eigen-

tümliche Formgestaltung erzielt wird (vgl. BGH, Urt. v. 3. 7. 1964 — Ib ZR 146/62 = GRUR 1965, 45, 46 — Stadtplan). In dieser Hinsicht fehlt es bisher an nachprüfbareren Feststellungen. Insbesondere sind keine anderen konkreten Stadtpläne herangezogen worden, die in ihrer Darstellungsform insgesamt den klägerischen Karten so nahe kämen, daß diesen die erforderliche Eigentümlichkeit abzuspüren wäre. Insoweit bedarf es daher noch weiterer trichterlicher Feststellungen.

2. Auch hinsichtlich der Verneinung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gemäß § 1 UWG hält das Berufungsurteil der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Da der Beklagte unstreitig vier Stadtpläne der Klägerin übernommen hat und diese die Übernahme von insgesamt 25 Plänen unter Beweisantritt vorgetragen hat, kommen Ansprüche wegen planmäßiger Übernahme einer Vielzahl von Erzeugnissen mit schutzwürdiger Eigenart in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 27. 11. 1959 — IZR 24/58 = GRUR 1960, 244, 246 — Simili-Schmuck). Da sich hierbei die Unlauterkeit aus der

Planmäßigkeit und Vielzahl der Nachahmungsfälle ergibt, kommt es nicht entscheidend auf den vom Berufungsgericht als maßgeblich angesehenen Gesichtspunkt an, daß die Klägerin ihre Arbeitsleistung bereits eine gewisse Zeit nutzen konnte“.

Anmerkung

Das vollständige Urteil ist z. B. in BB 1987, 506 abgedruckt.

Wenn man die hohen Anforderungen des BGH an das Schöpferische im Inkassourteil diesem Urteil gegenüberstellt, scheint der BGH einen Schwenk gemacht zu haben: Hier soll es ausreichen, wenn das Maß der geistigen Leistung gering ist. Will man die Urteile miteinander in Einklang bringen, muß man darauf abstellen, daß es hier um graphische Gestaltung geht: Das ist Urboden des urheberrechtlichen Schutzbereichs. Beim Programmieren geht es hingegen um eine organisatorisch/technische Leistung, bei der die Formgebung weitgehend aus der Sache folgt. (ch. z.)

Nutzung eingebrachter Programme

LAG München, Urteil vom 16. Mai 1986 (4 A 28/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Wer das Programm eines anderen ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um dem anderen Konkurrenz zu machen, verstößt gegen die guten Sitten des Wettbewerbs.

Paragrafen

UWG (Österreich): § 1

Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — Programme; Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme

Entscheidungsgründe

Der Kläger hatte ein Programmpaket für Zahnärzte entwickelt und dem Beklagten das Recht eingeräumt, das Paket zu vertreiben. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit erstellte und vertrieb der Beklagte weiterhin Kopien. Der Kläger klagte auf Unterlassung und auf Rechnungslegung. Alle drei Instanzen gaben der Klage statt.

Das Erstgericht stützte das Urteil auf eine Verletzung des Urheberrechts an dem Programmpaket. Das Berufungsgericht hielt — entsprechend der deutschen Rechtsprechung und Lehre — die tatsächlichen Feststellungen zum Urheberrechtsschutz nicht für ausreichend, nahm aber eine sittenwidrige unmittelbare Leistungsübernahme an.

„Die Revision ist nicht berechtigt. Die unmittelbare Aneignung eines fremden, nicht unter Sonderrechtsschutz stehenden Arbeitsergebnisses verstößt nicht nur dann gegen § 1 UWG, wenn besondere Umstände vorliegen, die auch das (sklavische) Nachahmen eines fremden Vorbildes im Einzelfall unlauter machen würden. Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, macht sich in jedem Fall schmarotzerischer Ausbeutung fremder Leistung schuldig und verstößt damit gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG (ÖBl. 1980, 97 — SZ 53/35; ÖBl. 1981, 8; ÖBl. 1981, 16; ÖBl. 1986, 152 ua).

Bei dem vom Kläger entworfenen Computerprogramm handelt es sich jedenfalls um eine mühevoll, unter entsprechendem Arbeits- und Kostenaufwand hergestellte Leistung, gingen doch beide Parteien offenkundig davon aus, daß die Programmkopien, mögen sie nun ein formal geschütztes Werk sein oder nicht, einen erheblichen Vermögenswert darstellten. Der Beklagte hat Kopien dieses Programmes auch nach der einverständlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Streitparteien weiter verkauft; er hat damit ohne eigene Leistung das Arbeitsergebnis des Klägers glatt übernommen und diesem durch den weiteren Vertrieb der Programme mit dessen eigener Leistung Konkurrenz gemacht. Ob der Beklagte — was aus den Feststellungen der Vorinstanzen nicht klar hervorgeht